

Satzung des Vereins Future-on-Wings e.V.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Future-on-Wings“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Durchführung und Förderung – insbesondere grenzüberschreitender - Kommunikation und Interaktion für zukunftsfähige Entwicklung im Sinne der Agenda 21.
3. Zweck ist auch die Förderung eines friedlichen Zusammenwirkens der Völker, Kulturen, Religionen und Weltanschauungen, Achtung der Menschenrechte, sozial und ökologisch verantwortliches Produzieren und Konsumieren
4. Zweck ist auch Durchführung und Förderung von Maßnahmen der Volksbildung als Voraussetzung, Gegenstand und Ziel globaler Zukunftsfähigkeit.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Durchführung und Förderung von Projekttagen an Schulen und anderen pädagogischen Einrichtungen;
 - b. Durchführung und Förderung von natur- und agrokulturrkundigen Ausflügen zur Ermöglichung bewusster Stadt-Landbeziehungen;
 - c. Öffentlichkeitsarbeit zu den Belangen zukunftsfähiger Entwicklung – insbesondere in Europa, den nahen und mittleren Osten und Afrika - mit Hilfe von Multimediapräsentationen, Printmedien und dem Internet sowie Tagungen, Zukunftswerkstätten und Seminaren;
 - d. interaktive Erarbeitung und Durchführung von - den Vogelzugrouten entlang wandernden - Präsentationen zu Problemen ökologisch, sozial und wirtschaftlich zukunftsfähiger Entwicklung (wie Natur- und Artenschutz, Schutz der Gesundheit, Gewaltprävention, Fairer Handel, zukunftsfähiges Ressourcenmanagement u.a.).

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Abschnitt: Mitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins bejahen und fördern.
2. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu zahlen. Auf Antrag kann die Pflicht zur Zahlung der Beiträge auf bestimmte Zeit ausgesetzt werden ohne dass die anderen Rechte und Pflichten als Mitglied davon berührt sind. Über die zeitweise Befreiung von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.
3. Der Vorstand entscheidet auch über die schriftliche Aufnahme. Die Aufnahme neuer Mitglieder muss durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Personen mit Tod,
 - bei juristischen Personen mit ihrer Löschung,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt von Mitgliedern ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende möglich. Er wird schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.
4. Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitglieds berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrages.

3. Abschnitt: Organe

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Insbesondere ist die Mitgliederversammlung zuständig für:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Berichts des/der Rechnungsprüfer(s)/in,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahl und Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder,
 - e. Wahl und Abberufung des/der Rechnungsprüfer(s)/in,
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h. Ausschluss von Mitgliedern,
 - i. Verabschiedung des Haushaltsplans,
 - j. Aufnahme von Darlehen,
 - k. Bestellung eine(s)/r Geschäftsführer(s)/in für die Erledigung der laufenden Geschäfte auf Verlangen und Vorschlag des Vorstandes.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied gesondert zu jeder Mitgliederversammlung schriftlich bevollmächtigt werden. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens 2 Fremdstimmen vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung, die Aufnahme bzw. Ausschluss eines Mitglieds, die Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder sie schriftlich beantragt.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der/die Versammlungsleiter/in und der/die Protokollführer/in zu unterschreiben haben.
8. Die Mitgliederversammlung kann zwei Kassenprüfer wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören dürfen. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und haben das Recht jederzeit die Vereinskasse und die Buchhaltung zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Vereinsmitgliedern, dem/der Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in.
2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die in § 8 Nr. 1 genannten Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Einzelvertretungsvollmacht.
3. Der Vorstand wird aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in gesonderten Wahlgängen bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und in das Vereinsregister eingetragen sind. Erforderlich für die Wahl eines Vorstandsmitglieds ist die Zustimmung von mindestens der Hälfte der anwesenden und vertretenen Mitglieder der zur Wahl einberufenen Mitgliederversammlung. Wahlvorschläge können auch durch Zuruf eingebracht werden. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung; sofern es ein Mitglied verlangt, müssen die Wahlen unter Verwendung von Wahlzetteln und geheim durchgeführt werden.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt alle Handlungen vorzunehmen, die im Interesse des Vereins und zur Erhaltung seines Zweckes notwendig oder nützlich sind, insbesondere Verträge mit Dritten abzuschließen und Dritte mit der Wahrnehmung der Vereinsinteressen zu beauftragen.
5. Der Vorstand ist für die Einstellung und Entlassung von Personal und anderen Hilfskräften zuständig.
6. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zur Führung der laufenden Verwaltungsarbeit einen Geschäftsführer zur Einstellung vorschlagen. Der/die Geschäftsführer/in ist berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beschlussfähigkeit besteht, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied Einwände gegen dieses Vorgehen erhebt. Fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Beschlüsse von Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und von den beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Naturschutzbund Deutschland, NABU (Registergericht: Amtsgericht Stuttgart | Registernummer: VR 2303 Umsatzsteueridentifikation Nr.: DE 155765809) zu, der es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes für Körperschaften durchgeführt werden.